

## **Arbeitsrecht: Auch Vorruheständler haben Anspruch auf tarifliche Einmalzahlung**

Richter des Arbeitsgerichtes Kassel entschieden, dass ein Arbeitgeber (in diesem Fall eine Bank) auch ihren Mitarbeiter/innen im Vorruhestand tariflich vereinbarte Einmalzahlungen auszahlen muss, wenn sich die Vorruhestands-Vereinbarung auf den Tarifvertrag bezieht.

In der Entscheidung (Aktenzeichen 6 Ca 383/12) stellten die Richter fest, dass eine Einmalzahlung im Tarif eine „allgemeine tarifvertragliche Gehaltsanhebung“ für alle Mitarbeiter-Gruppen ist, die im konkreten Fall vier „Nullmonate“ im Jahre 2012 ausgleichen sollte, in denen es keine sonstige, prozentuale Anhebung der Tarifgehälter gab. Die Bank vergütete dem Vorruheständler, der zuvor über 40 Jahre dort angestellt war, zwar die prozentuale Tarifierhöhung von 2,9 Prozent. Der Arbeitgeber verweigerte ihm aber die Einmalzahlung (anteilig im Verhältnis des Vorruhestandsgeldes zum früheren Gehalt – 70 Prozent), da die Zahlung nach Meinung der Bank lediglich eine „zusätzliche einmalige Zahlung“ sei. Dem widersprachen die Richter.

Alle Arbeitnehmer, die in dem Zeitraum von „Nullmonaten“ mit Einmalzahlungen ununterbrochen angestellt sind, haben dem Urteil zu Folge Anspruch auf die Zahlung. Dazu zählen auch Vorruheständler, denn die Vorruhestands-Vereinbarung zielt ja gerade darauf ab, dass der / die Betreffende tariflich so behandelt werden, als ob sie noch in einem regulären Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber stehen.

Das Gericht bezieht hier auch Arbeitnehmer/innen mit befristeten Arbeitsverträgen bis zu 6 Monaten ein, selbst wenn der Tarif sie von der Einmalzahlung ausdrücklich ausnimmt. Maßgeblich für den Anspruch sei stattdessen, dass die betreffenden Mitarbeiter/innen lückenlos in dem Zeitraum beschäftigt waren, den die Einmalzahlung abdecken soll. Die Richter sehen generell erhebliche Zweifel, dass Angestellte mit befristeten Verträgen laut Tarif von Einmalzahlungen ausgenommen werden, da dies mit dem allgemeinen Gleichbehandlungs-Grundsatz (Artikel 3, Absatz 1 Grundgesetz) kollidieren könne.